

Informationsvorlage	
- öffentlich -	
MI-14/2026	
Fachbereich	Dezernat I
Federführendes Amt	Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV
Datum	15.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	04.05.2026	beschließend

Betreff:

Bildung von Ausschüssen

Mitteilung / Information:

Nach § 33 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

In seiner Sitzung am 3. Mai 2021 hatte der Kreistag die Bildung folgender Ausschüsse beschlossen:

1. *Folgende Ausschüsse werden gebildet:*
 - a) *Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen*
 - b) *Ausschuss für Gesundheit, Familie, Jugend und Soziales*
 - c) *Ausschuss für Schule, Bildung, Sport, Digitalisierung und Schulbauten*
 - d) *Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Natur, Klima, Energie und Regionalentwicklung*
2. *Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen besteht aus 11 Mitgliedern*
3. *Der Ausschuss für Gesundheit, Familie, Jugend und Soziales besteht aus 11 Mitgliedern*
4. *Der Ausschuss für Schule, Bildung, Sport, Digitalisierung und Schulbauten bestehen aus 11 Mitgliedern*
5. *Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Natur, Klima, Energie und Regionalentwicklung besteht aus 10 Mitgliedern*

Die Ausschüsse werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt.

Grundsätzlich gibt es für die Bildung der Ausschüsse drei Möglichkeiten:

- a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 33 HKO in Verbindung mit den §§ 62 und 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.
- b) Einigung **aller** Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch **einstimmigen Beschluss** des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist

jedoch nicht möglich, wenn auch nur einer der anwesenden Kreistagsmitglieder seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlverfahren versagt („Nein-Stimme“) oder nur nicht erteilt („Stimmenthaltung“). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine „Wahl“ handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses „Wahlverfahren“ gescheitert.

- c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Absatz 2 HGO). Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen **schriftlich** benannt (nach der Konstituierung eines Ausschusses auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse **schriftlich** bekannt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03) entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürfen deshalb nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertreter mitentschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Eine Zählgemeinschaft dürfte im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet. Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen (§ 62 Abs.2 S.1 1.Alt HGO i.V.m. § 55 HGO) zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die nunmehr ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 09.12.2010 – 8 C 17.08 – (BVerwG HSGZ 2010, S.189) auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Fraktionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben.

Soweit die Bildung der Ausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgt (siehe Buchstaben a und b), ist darauf zu achten, dass diese eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sehen Ersatzwahlen für ausgeschiedene Ausschussmitglieder nicht vor. Nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt beim Ausscheiden eines gewählten Bewerbers grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

Stellvertretungen sind für die Ausschussmitglieder nicht zu wählen. Die Stellvertretungen werden im Vertretungsfall von den jeweils verhinderten Ausschussmitgliedern bestimmt.

Ein Wahlvorschlagsvordruck liegt bei. Es wird dringend darum gebeten, dem Kreistagsbüro zur Vorbereitung des Wahlverfahrens bis zum **27. April 2026** ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Wahlvorschläge vorzulegen.

Den genannten Ausschüssen gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode zuletzt folgende Kreistagsabgeordnete an:

a) Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen

- 1.) Kalhöfer-Köchling, Karl-Heinz (SPD)

- 2.) Köhler, Alexander (SPD)
- 3.) Schaake, Andreas (SPD)
- 4.) Hartmann, Timo (CDU)
- 5.) Pohlmann, Jan-Wilhelm (CDU)
- 6.) Tils, Katharina (CDU)
- 7.) Deutschendorf, Sandra (Grüne)
- 8.) Preysing, Regina (Fraktionslos auf Vorschlag GRÜNE)
- 9.) Steuber, Uwe (FW)
10. Rube, Jochen (FDP)
- 11.) Ginder, Stefan (AfD)

Minderheitenvertreter (mit beratender Stimme gemäß § 62 Abs. 4 HGO):

b) Ausschuss für Gesundheit, Familie, Jugend und Soziales

- 1.) Dr. Kappelhoff, Katharina (SPD)
- 2.) Keim, Christel (SPD)
- 3.) Dr. Sommer, Daniela (SPD)
- 4.) Fallenbüchel, Martin (CDU)
- 5.) Schaub, Bernd (CDU)
- 6.) Zarges, Elke (CDU)
- 7.) Büchschütz, Dieter (FW)
- 8.) Patzer, Uwe (Grüne)
- 9.) Krüger, Karin (Grüne)
10. Schultze-Überhorst, Elmar (FDP)
- 11.) Ginder, Stefan (AfD)

Minderheitenvertreter (mit beratender Stimme gemäß § 62 Abs. 4 HGO):

c) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport, Digitalisierung und Schulbauten

- 1.) Peter-Möller, Sieglinde (SPD)
- 2.) Piro-Klein, Ruth (SPD)
- 3.) Schmirler, Heidemarie (SPD)
- 4.) Göbel, Jannick (CDU)
- 5.) Ravensburg, Claudia (CDU)
- 6.) Wilke, Karl-Heinz (CDU)
- 7.) Moldenhauer, Ute (FW)
- 8.) Horsel, Heinfried (FW)
- 9.) Dr. von Nathusius, Ulrich (GRÜNE)
- 10.) Belz, Bastian (FDP)
- 11.) unbesetzt

Minderheitenvertreter (mit beratender Stimme gemäß § 62 Abs. 4 HGO):

d) Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Natur, Klima, Energie und Regionalentwicklung

- 1.) Dr. Schaaf, Harald (SPD)
- 2.) Schaake, Dieter (SPD)
- 3.) Ernst-Frank, Daniela (SPD)
- 4.) Patzer, Siegfried (CDU)
- 5.) Tönepöhl, Ulrike (CDU)
- 6.) Vollbracht, Jürgen (CDU)
- 7.) Schmitt, Ralf, (FW)

- 8.) Dr. Koswig, Peter (GRÜNE)
- 9.) Günther, Susanne (FDP)
- 10.) Ginder, Stefan (AfD)

Minderheitenvertreter (mit beratender Stimme gemäß § 62 Abs. 4 HGO):

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Jürgen van der Horst

Anlage(n):

Anlage Wahlvorschlag a
Anlage Wahlvorschlag b
Anlage Wahlvorschlag c
Anlage Wahlvorschlag d